

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. März 1959

336/A.B.
zu 358/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Z e c h t l und Genossen, betreffend die Beschwerde des Dr.med. Karl Lisch aus Wörgl gegen die medizinische Fakultät der Universität/ⁱⁿInnsbruck wegen Verletzung der Habilitationsnorm, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. D r i m m e l folgendes mit:

1.) Dr. Lisch hat sich mit einer Aufsichtsbeschwerde vom 25.1.1958 an das Bundesministerium für Unterricht gewendet und verlangt, das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck möge angewiesen werden, über sein dort eingebrachtes Habilitationsansuchen zu entscheiden. Das Bundesministerium für Unterricht hat darauf unterm 12.2.1958 das zuständige Dekanat um Stellungnahme ersucht. Diese Stellungnahme wurde in der Folgezeit vom Bundesministerium für Unterricht wiederholt verlangt. Von diesen an die Fakultät gerichteten Aufforderungen und vom Stand der Angelegenheit wurden Dr. Lisch und sein Rechtsvertreter auf ihre Anfrage hin vom Bundesministerium für Unterricht verständigt. Die letzte Verständigung dieser Art stellte die Erledigung durch das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck "bis Ende des laufenden Semesters" in Aussicht. (Bundesministerium für Unterricht, Zahl 111.581-1/58 vom 31.12.1958.) Dr. Lisch hat darauf schriftlich unterm 12.1.1959 mitgeteilt, er sei bereit, bei diesem Umstand von der Einbringung einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bis Ende des laufenden Semesters Abstand zu nehmen. Zur Sicherung des Fortganges der Angelegenheit hat das Bundesministerium für Unterricht das zuständige Dekanat mit Erlass vom 14.2.1959 nochmals befasst. Soweit die amtlichen Vorgänge während meiner Ressortleitung. Hinsichtlich der meritorischen Behandlung der Habilitationsansuchen in den Professorenkollegien steht der Hochschulverwaltung ein Recht zur Einflussnahme sowie zur Abverlangung einer Rechenschaft nach den Grundsätzen der Hochschulautonomie nicht zu.

2.) Das Professorenkollegium der medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck hat mit Bescheid vom 27.2.1959 das Habilitationsansuchen des Dr. Lisch abgewiesen. Die fachlichen Gründe der Ablehnung sind in der Begründung des abweisenden Bescheides dargelegt. Ein Anlass zu einem Einschreiten der Hochschulverwaltung ist bei diesem Stand nicht gegeben.

-.-.-.-